



2026

Engpassmanagement: Neugestaltung des vertraglichen Rahmens auf Basis EIWG und EPM-VO

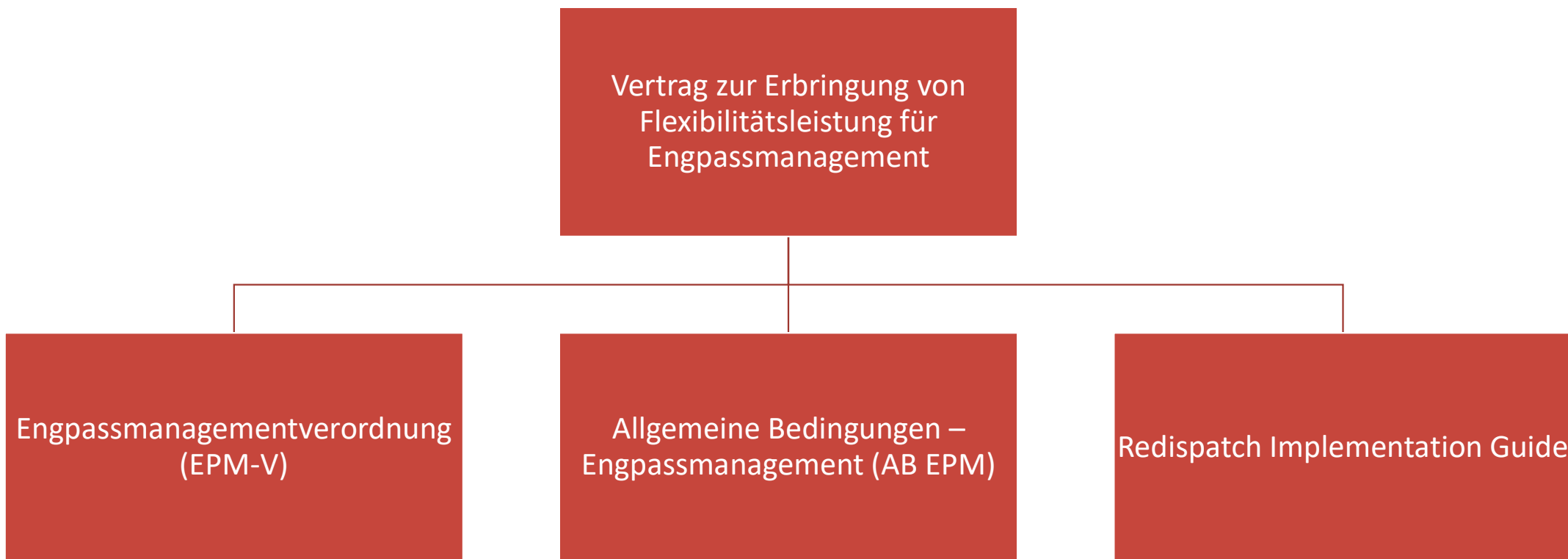
Christoph Geißler

Status Quo



- ▶ Begrenzte Anzahl an Vertragspartner
- ▶ individuelle Verträge
- ▶ Oktober 2025 erfolgreiche Inbetriebnahme von EASY
- ▶ Seit Ende 2025 neues ElWG und im Frühjahr Entwurf der neuen Engpassmanagementverordnung
- ▶ Dies sehen wir als Anlass das System zu erneuern und hier die Skalierbarkeit zu erhöhen und den Zugang für alle Marktteilnehmer zu erleichtern

Neue Engpassmanagement-Vertragsstruktur



Vertrag zur Erbringung von Flexibilitätsleistung

- ▶ Für Alle gleich

- ▶ Umspannt das neue Vertragswerk

- ▶ Regelt die partnerspezifischen Details, wie
 - ▶ Vertragskraftwerke
 - ▶ Kontaktinformationen
 - ▶ Etwaige Dienstleister

- ▶ Vertrag verweist auf die geltenden Regelwerke (EPM-V, AB EPM, Redispatch Implementation Guide)



Engpassmanagementverordnung (EPM-V)



- ▶ Wird von E-Control erlassen

- ▶ Regelt das angemessene Entgelt für die Redispatch-Maßnahmen, sowohl für die Vertragskraftwerke als auch für die Anordnung und Kraftwerke in der Netzreserve

- ▶ Technologien sind in Entgeltklassen kategorisiert
 - ▶ Entgeltklasse I: Wärmekraftwerke
 - ▶ Entgeltklasse II: Energiespeicheranlagen (Lang-, Mittel-, Kurzfristspeicher)
 - ▶ Entgeltklasse III: Dargebotsabhängige erneuerbare Einspeisung (Wind, PV, Laufwasser, Schwellkraft)

Allgemeine Bedingungen - Engpassmanagement (AB EPM)



- ▶ Regelt das Prozedere einer Redispatch-Maßnahme
- ▶ Verweist auf die Entgelt-Regelungen aus der EPM-V
- ▶ Das operative Prozedere wird beschrieben die Detail Spezifikationen befinden sich im Redispatch Implementation Guide
- ▶ Der Prozess der Abrechnung wird hier festgelegt

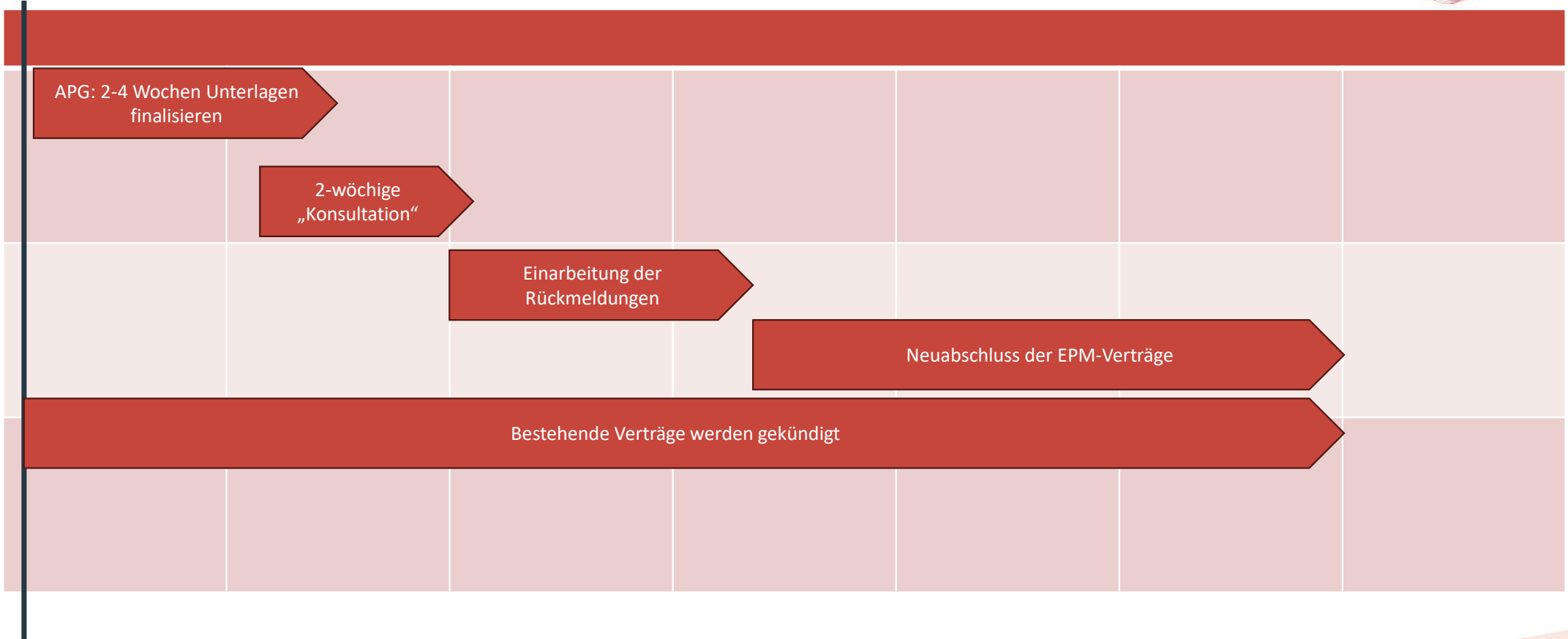
Redispatch Implementation Guide



- ▶ Spezifiziert das Vorgehen im Rahmen einer EPM-Maßnahme
- ▶ Dies umfasst den Standardprozess über EDA, inkl. aller Back-up Wege
- ▶ Der Kostenmeldeprozess ist hier spezifiziert
- ▶ Sämtliche signifikanten Änderungen bedürfen einer Konsultation und Freigabe durch E-Control



Geplanter Ablauf



EPM-V tritt in Kraft



2026

Anordnung gemäß
§140 Abs. 1 Z 2 EIWG

Anordnung



- ▶ Gemäß § 140 Abs. 1 Z2 ElWG ist Regelzonenführer ermächtigt Flexibilitätsleistungen von Netzbenutzern anzuordnen

- ▶ Aktueller Prozess
 - ▶ Warte fragt telefonisch beim Anlagenbetreiber bzgl. der Möglichkeiten an und übermittelt ein Excel per Mail
 - ▶ Anordnungen sind nach Können und Vermögen Folge zu leisten
 - ▶ Eine ungeklärte Entgeltregelung ist kein Grund, eine angeordnete Maßnahme nicht durchzuführen

- ▶ Gemäß dem aktuellen Verordnungsentwurf ist die prozessuale Abwicklung durch den Regelzonenführer zu bestimmen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen
 - ▶ Der Anordnungsprozess wird sich am bestehenden EPM-Prozess orientieren